

## Satzung

### über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

vom 26.05.1976, Inkrafttreten: 19.06.1976

1. Änderung vom 25.06.1984, Inkrafttreten: Nach Veröffentlichung
2. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 26. Mai 1976 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 - Gegenstand

Der Ausgleichsbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher für den Fall an die Gemeinde zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 3.000,00 € (Dreitausend Euro) je Einstellplatz festgesetzt.

#### § 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.